

KUNDENRICHTLINIE FÜR BETEILIGUNGEN IM RAHMEN DES NIEDERÖSTERREICHISCHEN BETEILIGUNGSMODELLS WACHSTUM

Fassung 01. Juli 2019 für Wachstum und Unternehmensübernahme in Gewerbe und Tourismus

Diese Kundenrichtlinie regelt auf Basis der Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds/des Landes Niederösterreich für Beteiligungen im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells die Grundlagen, Voraussetzungen und Modalitäten für die Gewährung von gefördertem Beteiligungskapital für Projekte des Wachstums und Unternehmensübernahmen in Gewerbe und Tourismus durch die NÖBEG im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells.

I. Allgemeines

Die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (im Folgenden kurz „NÖBEG“ genannt) stellt im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells Unternehmen mit günstigen Ertragsaussichten gefördertes Beteiligungskapital für Projekte des Wachstums und der Übernahme von Unternehmen und Betrieben oder Teilbetrieben zur Verfügung. Die Refinanzierung des Beteiligungskapitals erfolgt für jede Beteiligung durch Aufnahme eines Kredites durch die NÖBEG als Kreditnehmerin bei der Geschäftsbank des Unternehmens.

Das Land Niederösterreich übernimmt die Bürgschaft zur Besicherung des Refinanzierungskredites gegenüber der NÖBEG für 80% des im Einzelfall eingesetzten Beteiligungskapitals sowie für 100% der betreffenden Refinanzierungszinsen und Kosten.

Zur besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse von technologieorientierten und/oder innovativen Unternehmen in der Start-/Frühphase wird auf die speziellen Regelungen für Startfinanzierungen in Punkt VIII verwiesen.

II. Unternehmen

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die in Niederösterreich ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen (im Folgenden kurz „Unternehmen“ genannt).

Sind Errichter und Betreiber nicht ident, kann eine Investition nur dann gefördert werden, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftliche Verflechtung besteht beziehungsweise bei Projekten im Bereich Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.

III. Art, Höhe und Laufzeit der Beteiligung

Das geförderte Beteiligungskapital wird in Form einer echten stillen Beteiligung nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) über die stille Gesellschaft und den Bestimmungen des Beteiligungsvertrages zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der Beteiligung liegt im Einzelfall zwischen € 100.000,- und € 1.500.000,-.

Die Laufzeit der Beteiligung ist projektspezifisch zu gestalten und kann bis zu 15 Jahre betragen.

Ein dem Charakter und dem Risiko des Projekts angemessener Eigenmittelanteil an der Finanzierung ist beizubringen.

IV. Finanzierungszweck

Die Beteiligungsmittel sind zu verwenden für mit dem Wachstum des Unternehmens oder einzelner Geschäftsfelder oder mit Übernahmen von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben zusammenhängende Anlageinvestitionen, Working Capital und Aufwendungen im Rahmen folgender Schwerpunkte samt damit erforderlichen organisatorischen Maßnahmen:

1. Unternehmenswachstum, dessen Vorbereitung und Absicherung,
2. Markterschließung und Verbreiterung der Marktpräsenz,
3. Produkt- und Prozessinnovation,
4. Erwerb von mehrheitlichen Anteilen an Unternehmen, die als Unternehmen gemäß Punkt II dieser Richtlinie zu qualifizieren sind,
5. Stärkung der Finanzierungsstruktur.

Als Voraussetzungen für die Übernahme einer Beteiligung im Rahmen dieser Kundenrichtlinie gelten:

- wirtschaftliche Sinnhaftigkeit,
- klare strategische Zielsetzung,
- Sicherstellung der Ausfinanzierung des Projekts.

Die Unternehmen müssen über die für ihre Geschäftstätigkeit und für das Projekt erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. gewerbebehördliche Genehmigung, Baubewilligung) verfügen bzw. es muss begründete Aussicht bestehen, diese zu erlangen.

Die wirtschaftliche Lage der Unternehmen in Hinblick auf deren Finanzierungsstruktur und Ertragskraft muss eine ordnungsgemäße Mittelrückführung/Abschichtung plausibel erscheinen lassen.

Darüber hinaus gelten die jeweils anzuwendenden Einschränkungen, insbesondere die förderbaren und nicht förderbaren Kosten betreffend der unter Punkt IX genannten Rechtsgrundlagen und beihilfenrechtlichen Grundlagen.

V. Kosten

1. Festvergütung:

Als Festvergütung wird der Index zuzüglich eines möglichen Aufschlags von max. 1% festgelegt.

Der Index zur Berechnung der Festvergütung für die gesamte Beteiligungslaufzeit ist der jeweils gültige, auf Achtel-Prozentpunkte aufgerundete 3-Monats-EURIBOR.

Die Anpassung erfolgt jeweils zum Quartalsende mit Wirksamkeit für das darauffolgende Quartal. Für den Fall, dass der Index einen Wert kleiner gleich "Null" ergibt, wird dieser mit "Null" festgelegt.

2. Gewinnbeteiligung und Risikoprovision:

Es kann eine Gewinnbeteiligung in Abhängigkeit von der Ertragslage sowie eine Risikoprovision in Abhängigkeit von der Risikolage vertraglich vereinbart werden.

3. Bearbeitungsgebühr:

Für die Bearbeitung des Beteiligungsvertrages ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr bis zu 1,5% des Beteiligungskapitals zu entrichten.

Wenn eine Beteiligung nicht zustande kommt, obwohl eine Bearbeitung des Beteiligungsantrages erfolgt ist, können allfällige mit der Bearbeitung verbundene Kosten verrechnet werden.

Darüber hinaus ist für die laufende Betreuung nach Maßgabe der Bestimmungen des Beteiligungsvertrages eine jährliche Bearbeitungsgebühr bis zu 1,5% des Beteiligungskapitals zu entrichten.

4. Sonstiges:

Alle mit dem Erwerb, der Innehabung und der Beendigung der Beteiligung verbundenen Kosten, Gebühren und Spesen jeder Art trägt das Unternehmen. Für den Eintritt bestimmter Umstände können zusätzliche Prämien und Kostenverrechnungen im Vertrag vereinbart werden. Dies betrifft im Besonderen die vorzeitige Rückführung/Abschichtung des Beteiligungskapitals.

Hinsichtlich der aktuell gültigen Konditionen wird auf das Konditionenblatt auf unserer Homepage (www.noebeg.at) verwiesen.

VI. Verfahren

1. Unternehmen reichen ihren Beteiligungsantrag auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen (siehe www.noebeg.at) bei der NÖBEG oder dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds ein. Bereitgestellte elektronische Systeme sollen vorzugsweise verwendet werden. Die NÖBEG ist diesfalls berechtigt, den Antrag zu bearbeiten oder gemäß der im Antrag enthaltenen Ermächtigung an das bezeichnete Kreditinstitut weiterzuleiten. Mit der Antragstellung ist das Kreditinstitut zur Auskunftserteilung an die NÖBEG zu ermächtigen. Der Antrag kann auch über ein Kreditinstitut nach Wahl direkt eingereicht werden.

Ist das Kreditinstitut zur Gewährung eines Refinanzierungskredites an die NÖBEG für das Beteiligungskapital bereit, so ergänzt es den Antrag mit seiner Promesse.

2. Bei wesentlichen Änderungen von Angaben im Antrag ist die NÖBEG unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Die NÖBEG prüft die Erfüllung der Voraussetzungen für die Übernahme der Beteiligung und kann dazu weitere Auskünfte einholen. Werden Auskünfte und Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung vorgelegt, ist die NÖBEG berechtigt, den Antrag ohne weitere Angabe von Gründen außer Evidenz zu nehmen.
4. Im Falle einer positiven Entscheidung wird zwischen der NÖBEG und dem Unternehmen ein aufschiebend bedingter Beteiligungsvertrag (Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft) abgeschlossen.
5. Zwischen der NÖBEG und dem Kreditinstitut wird der Refinanzierungskreditvertrag mit 20%-iger Garantie des Kreditinstitutes abgeschlossen. Parallel zu diesem wird die Bürgschaft des Landes NÖ für 80% des Refinanzierungskredites und 100% der Refinanzierungszinsen und Kosten eingeholt.
6. Die Zuzählung bzw. Teilzuzählung des Beteiligungskapitals an das Unternehmen erfolgt nach Abschluss sämtlicher Verträge, nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen und nach Erfüllung der hierfür definierten Zuzählungsvoraussetzungen.
7. Weder bei Ablehnung des Antrages, noch bei positiver Entscheidung besteht ein Anspruch der Unternehmen auf Ausfolgung oder Darlegung der Entscheidungsgrundlagen und Beurteilungskriterien durch die NÖBEG oder von der NÖBEG damit betrauten Personen/Institutionen, ebenso nicht auf Unterlagen, die der NÖBEG von Dritten übergeben wurden.
8. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Abschluss eines Beteiligungsvertrages besteht – auch bei Erfüllung der in dieser Kundenrichtlinie angeführten Voraussetzungen – nicht.

VII. Beteiligungsvertrag

1. Im Beteiligungsvertrag werden mit dem Unternehmen die Details der Beteiligung, insbesondere Zuzählungsvoraussetzungen und Auflagen sowie als Anhang in den besonderen Vertragsbedingungen die Informationspflichten und Zusicherungen des Unternehmens vereinbart. Aus der Ausübung der von der NÖBEG im Beteiligungsvertrag eingeräumten Rechte trifft die NÖBEG keine Haftung gegenüber dem Unternehmen oder Dritten.
2. Entsprechend der Refinanzierung und Besicherung der Beteiligung durch Dritte ist die NÖBEG zur Weitergabe der ihr zur Verfügung gestellten Informationen an risikotragende Dritte berechtigt und verpflichtet.
3. Die Dauer der Beteiligung wird individuell mit dem Unternehmen vereinbart. Das Unternehmen und die NÖBEG können im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die Beteiligung vorzeitig kündigen.
4. Bis zur Beendigung der Beteiligung hat das Unternehmen das zugezählte Beteiligungskapital samt Kosten und sonstigen Aufwendungen entsprechend den Bestimmungen des Beteiligungsvertrages an die NÖBEG zurückzuführen.

VIII. Spezielle Regelungen für STARTFINANZIERUNGEN

1. Allgemeines
Zur besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse von technologieorientierten und/oder innovativen Unternehmen in der Start-/Frühphase gelten die im Folgenden angeführten Regelungen. Sie sind als Konkretisierung der sonstigen in dieser Kundenrichtlinie angeführten Inhalte zu verstehen, deren Bedingungen zu erfüllen sind, sofern diese speziellen Regelungen nicht ausdrücklich anderes vorsehen.
2. Unternehmer
Antragsberechtigt sind technologieorientierte und/oder innovative Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in der Start-/Frühphase mit Wachstumschancen und erfolgsversprechenden Produkten/Technologien, die der Definition von KMU´s der Europäischen Kommission entsprechen.
3. Höhe der Beteiligung
Die Höhe der Beteiligung liegt im Einzelfall zwischen € 100.000,- und € 400.000,-.

Ein dem Charakter und dem besonders für die Start-/Frühphase typischen Risiko des Projekts angemessener Anteil an Eigenmitteln und/oder Risikokapital an der Finanzierung ist beizubringen.

4. Finanzierungszweck
Es gelten folgende Schwerpunkte:
 - Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen inkl. Serienüberleitung
 - Markterschließung und Verbreiterung der Marktpräsenz
 - Schaffung organisatorischer Voraussetzungen und Beratungsmaßnahmen

Förderbar sind vor allem Kosten, die im Zuge der Aufbauphase des Unternehmens besonders im Zuge des Marktaufbaus entstehen.

Als zusätzliche Voraussetzungen für die Übernahme einer Beteiligung im Rahmen dieser speziellen Regelungen gelten:

- Technische Realisierbarkeit darstellbar (u.a. funktionsfähiger Prototyp)
- Marktchancen längerfristig konkurrenzfähiger Produkte, Leistungen oder Verfahren gegeben
- Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, sofern als erforderlich erachtet

IX. Rechtsgrundlagen und beihilfenrechtliche Grundlagen

1. Diese Kundenrichtlinie gilt für die Beteiligungen der NÖBEG im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells.
2. Neben den Bestimmungen dieser Kundenrichtlinie sind die beihilferechtlichen Bestimmungen aus den nachstehenden Grundlagen unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen anzuwenden:
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013
 - Allgemeine Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds
Spezielle Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds für Beteiligungen im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells.
3. Diese Kundenrichtlinie sowie die jeweilig anzuwendenden Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie die anzuwendenden beihilferechtlichen Grundlagen sind als integrierender Bestandteil in den Beteiligungsvertrag aufzunehmen. Im Einzelfall kann die Beteiligung von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

X. Schlussbestimmungen

1. Das Unternehmen nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die bereitgestellten Informationen in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen/gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung von der NÖBEG verarbeitet werden. Eine ausführliche Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie zu den den betroffenen Personen allfällig zustehenden Rechten finden Sie in dem beiliegenden Datenschutzblatt Kundenrichtlinie, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie darstellt.
2. Für die Prüfung, Durchführung und Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalls ist die NÖBEG ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden.
3. Erfüllungsort ist Wien. Das für den Sitz der NÖBEG sachlich zuständige Gericht gilt als ausdrücklich vereinbarter Gerichtsstand.

NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH

1070 Wien
Seidengasse 9-11 / Top 3.1
Tel. + 43 1 710 52 10

3100 St. Pölten
Niederösterreichring 2, Haus B
Tel. + 43 2742 9000-19325

office@noebeg.at
www.noebeg.at